Entlastung bei Krankenkassenbeiträgen beschlossen.

Neuer Freibetrag für Betriebsrenten führt ab 1. Januar 2020 zu niedrigeren Krankenversicherungsbeiträgen.

Der Bundestag hat am 12. Dezember 2019 das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG) beschlossen. Damit werden Rentnerinnen und Rentner durch einen Freibetrag bei den Beiträgen zur Krankenversicherung auf ihre Betriebsrente entlastet.

Ab 1. Januar 2020 liegt dieser Freibetrag bei 159,25 Euro monatlich. Nur oberhalb des Freibetrags müssen künftig Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden.

Auswirkungen auf die Betriebsrente der VBL.

Die Entlastung wirkt sich auch spürbar auf die Betriebsrenten der VBL aus, wenn Rentenbeziehende in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind. Durch die Einführung des Freibetrags von 159,25 Euro werden erst höhere Betriebsrenten verbeitragt. Nur für den übersteigenden Betrag sind dann Krankenkassenbeiträge zu zahlen, in Höhe des bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatzes (allgemeiner Beitragssatz zuzüglich kassenindividueller Zusatzbeitrag). Der Freibetrag ist dynamisch, da er sich an der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße orientiert (ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV). Die Bezugsgröße wird für jedes Kalenderjahr durch Rechtsverordnung angepasst.

Bislang zahlen die Betriebsrentnerinnen und -rentner aus ihren beitragspflichtigen Versorgungsbezügen allein den vollen Beitragssatz sowie einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Lediglich diejenigen Betriebsrenten bleiben beitragsfrei, die unter der Freigrenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) liegen. Wird diese Freigrenze überschritten, müssen bislang auf die volle Betriebsrente Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Keine Änderung bei den Pflegeversicherungsbeiträgen.

Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber keine Entlastung vorgesehen. Der Freibetrag gilt nur für die Krankenversicherungsbeiträge. Der Pflegeversicherungsbeitrag bleibt unverändert.

Beispiel zu den praktischen Auswirkungen der möglichen Neuregelung.

Die Auswirkungen der geplanten Neuregelung auf die VBL-Rente zeigt das folgende Beispiel:

Eine in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Rentnerin erhält ab 1. Januar 2020 eine VBL-Rente von 300 Euro monatlich. Der Beitragssatz ihrer Krankenkasse liegt bei 15,6 Prozent (14,6 Prozent allgemeiner Beitragssatz zuzüglich 1,0 Prozent kassenindividueller Beitragssatz).

	alte Rechtslage	neue Rechtslage
VBL-Rente brutto	300,00 €	300,00 €
abzüglich Freibetrag 159,25 €		-159,25 €
zu verbeitragende Rente	300,00 €	140,75 €
abzüglich 15,6% KV-Beitrag	-46,80 €	-21,96 €
Zwischenergebnis	253,20 €	278,04 €
abzüglich Pflegeversicherungsbeitrag von 3,3% (jeweils aus 300 € Bruttorente)	9,90 €	9,90 €
Nettorente	243,30 €	268,14 €

Quelle: VBL-Newsletter 90/2019